

# Vom Schreibtisch des Bürgermeisters



## Infobrief 4

# Vereinheitlichung des Entgeltsystems für Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung ab 01. Januar 2024

## -Erläuterungen zu den verschiedenen Entgeltarten- heute: wiederkehrende Beiträge

### Wiederkehrende Beiträge

#### Was sind wiederkehrende Beiträge?

Wiederkehrende Beiträge werden im Bereich der Wasserversorgung für die **Möglichkeit** der Zuleitung von Frischwasser auf das Grundstück und im Bereich der Abwasserentsorgung für die **Möglichkeit** der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser vom Grundstück erhoben. Die Einnahmen aus diesen kommunalen Abgaben verwenden die Werke, um einen Teil der fixen Kosten für die Bereitstellung, Ableitung und Reinigung des Wassers, bzw. Abwassers zu decken. Hierunter versteht man Kosten, die verbrauchsunabhängig zum Erhalt der Betriebsbereitschaft des Wasserversorgungsnetzes und des Kanalsystems erforderlich sind, unter anderem Abschreibungen und Zinsen. Solche Aufwendungen werden von allen Grundstücken, egal ob bebaut oder unbebaut, verursacht. Es wäre deshalb ungerecht, wenn hierfür ausschließlich die Kunden herangezogen würden, auf oder von deren Grundstücken tatsächlich Wasser bezogen wird, bzw. Schmutz- oder Niederschlagswasser in die Abwässerkanäle gelangt.

Wiederkehrende Beiträge und Benutzungsgebühren gehören zu den laufenden Entgelten und werden jährlich neu festgesetzt. Sie unterscheiden sich insoweit von den Einmalbeiträgen, die für jedes Grundstück nur einmalig für die erstmalige Herstellung von Anschlussleitungen (Investitionen) erhoben werden.

Von Grundstückseigentümern, denen durch die mögliche Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen ein Vorteil entsteht, werden also wiederkehrende Beiträge erhoben.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben müssen Beiträge nach möglichen Vorteilen bemessen werden und mit Hilfe eines Beitragsmaßstabes berechnet werden.

Insoweit ist zunächst die Grundstücksfläche heranzuziehen, da die bauliche Nutzbarkeit eines Grundstücks in erster Linie von seiner Größe abhängt.

#### **Heranzuziehende Grundstücksfläche:**

In Gebieten, für die ein Bebauungsplan besteht, wird die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Befindet sich ein Grundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, ohne dass ein Bebauungsplan besteht, gilt zunächst die im Grundbuch verzeichnete Grundstücksgröße, allerdings ist die Fläche nur bis zu einer Tiefe von 40 m maßgeblich.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Sonderregelungen, z. B. für im Außenbereich angeschlossene Grundstücke, für Freibäder oder Sportplätze.

#### **Welcher Beitragsmaßstab wird zugrunde gelegt?**

#### **Beitragsmaßstab Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)**

Gemäß der Entgeltsatzung wird neben der Grundstücksfläche die Zahl der Vollgeschosse berücksichtigt, weil ein Grundstück intensiver genutzt werden kann, wenn Gebäude mit mehr Geschossen errichtet werden dürfen.

Entscheidend für die Ermittlung der Vollgeschosszahl ist zunächst die Lage des Grundstücks. Gehört es zu einem beplanten Bereich, wird grundsätzlich die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige Vollgeschosszahl berücksichtigt.

Im unbeplanten Innenbereich wird auf die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Bebauung abgestellt. Abweichend hiervon ist die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse anzusetzen, wenn die Vorgaben des Bebauungsplans oder die Verhältnisse der Umgebungsbebauung überschritten werden. Dabei gelten als Vollgeschosse nur solche Geschosse, die

- im Mittel mindestens 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen und
- über zwei Drittel (im Dachraum über drei Viertel) ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m haben.

Maßstab für die Berechnung des wiederkehrenden Beitrags ist die Grundstücksfläche mit einem 25%igen Zuschlag je Vollgeschoss. Die daraus resultierende Flächenzahl wird mit einem noch zu kalkulierenden Beitragssatz multipliziert.

**Wichtig ist, dass der Vollgeschoszzuschlag für bis zu zwei Vollgeschosse einheitlich 50% beträgt, auch bei nur eingeschossig errichteten Gebäuden.** Dies gilt selbst dann, wenn aufgrund der Vorgaben eines Bebauungsplans lediglich ein Vollgeschoss zulässig ist. Nur in ausdrücklich formulierten Einzelfällen (z. B. Campingplätze) gibt es Ausnahmen.

### **Beitragsmaßstab Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser)**

Neben der Grundstücksfläche ist gemäß der Entgeltsatzung Maßstab für die Berechnung des wiederkehrenden Beitrags Niederschlagswasser die mögliche Abflussfläche.

Sie wird durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit der sogenannten Grundflächenzahl ermittelt. Der daraus resultierende Wert wird mit einem kalkulierten Betrag vervielfacht.

Die Grundflächenzahl tritt als zweiter Maßstabsteil hinzu, weil sie bestimmt, welcher Anteil eines Grundstückes (incl. Nebenanlagen und befestigten Flächen) bebaut und befestigt werden darf. So ergibt sich die maximal zulässige Fläche, von der Niederschlagswasser in die Kanalisation geleitet werden darf. Sie wird als mögliche Abflussfläche bezeichnet.

Anzuwendende Grundflächenzahl:

Gehört das Grundstück zu einem beplanten Bereich, wird immer die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl berücksichtigt.

Der unbeplante Innenbereich ist überwiegend den „sonstigen Baugebieten“ zuzuordnen, für die eine Grundflächenzahl von 0,4 gilt. Es gibt eine Fülle von weiteren Gebietstypen, die jedoch für den üblichen Wohnbereich eine untergeordnete Rolle spielen. Betroffen sind hier Campingplätze, Kerngebiete, Gewerbe- und Industriegebiete, Freibäder, Gärtnereien usw.

**Wichtig ist: Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den obigen Regeln rechnerisch ermittelte, dann wird auf die tatsächliche Bebauung bzw. Befestigung abgestellt.**

### **Wann entsteht die Beitragspflicht?**

Auf das voraussichtliche Entgelt, dessen Höhe von den Werken berechnet wird, sind am 01. März., 01. Mai, 01. Juni, 01. September, 01. November sowie am 01. Dezember zunächst Vorausleistungen zu entrichten.

Der eigentliche Beitragsanspruch entsteht am Jahresende und wird gemeinsam mit den Gebühren im Rahmen der Verbrauchsabrechnung festgesetzt.

Im nächsten Infobrief lesen Sie: ***Änderungen im Teilbereich ehemals Altenglan***

Unsere Mitarbeiter/innen beantworten Ihre Fragen zu den vorgenannten Themen gerne am Info-Telefon der Verbandsgemeindewerke unter 06381/6080-555 zu folgenden Zeiten: Dienstag von 10.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.30 – 17.30 Uhr.

**Ihr Bürgermeister Dr. Stefan Spitzer**